

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 24/16 B**

L 10 R 373/15 (LSG Baden-Württemberg)  
S 11 R 2713/13 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,  
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2016 durch  
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie den Richter Dr. Kaltenstein  
und die Richterin Bergner  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



# Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 17.12.2015 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Es ist dabei - wie das SG - den Sachverständigengutachten der Nervenärzte Dr. S. und PD Dr. K., die diese nach Untersuchungen des Klägers im Januar bzw Juli 2014 erstellt haben, gefolgt. Das LSG stützt sich ua darauf, dass die abweichende Befundung und Beurteilung seitens der Fachärztin Dr. P. und der Oberärztin Dr. G., in deren Tagesklinik der Kläger Ende Juli bis Ende August 2013 behandelt worden sei, von den Sachverständigen nicht geteilt worden sei. Die vom Kläger zuletzt beantragte neuerliche Vernehmung der Dr. P. als sachverständige Zeugin werde abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er rügt als Verfahrensmangel die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht.
- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, muss sich diese Sachaufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag beziehen, der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bzw im Beschlussverfahren nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) aufrechterhalten worden ist und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*Senatsbeschlüsse vom 1.3.2010 - B 13 R 583/09 B - BeckRS 2010, 67533 RdNr 7; BSG Beschlüsse vom 5.8.2014 - B 9 SB 36/14 B - Juris RdNr 5 und vom 27.11.2014 - B 3 KR 22/14 B - Juris RdNr 11; vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 3-1500 § 160 Nr 31*).



- 6 Ausweislich des in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Schriftsatzes vom 19.8.2015 hat der Kläger nach Erhalt der Anhörungsmitteilung beantragt,  
"eine aktuelle Sachverständigenzeugenauskunft bei der Psychoonkologin Frau Dr. P. ,  
bei der sich der Kläger mindestens einmal pro Monat in Behandlung befindet einzuholen."
- 7 Damit hat der Kläger jedoch keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezeichnet.
- 8 Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte (*vgl § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 403 bzw § 373 ZPO*) und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden sollte und dass es sich seinem Inhalt nach nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt hat (*Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 35*).
- 9 Der Beweisantrag im Rentenverfahren muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Je mehr Aussagen von Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen zum Beweisthema bereits vorliegen, desto genauer muss der Beweisantragsteller auf mögliche Unterschiede und Differenzierungen eingehen (*Fichte, SGb 2000, 653, 656*).
- 10 Mit dem von dem Kläger bezeichneten Beweisantrag bleibt unbestimmt, zu welchen konkreten Tatsachen die erneute Stellungnahme der Dr. P. eingeholt werden sollte.
- 11 Das Vorbringen der Beschwerdebegründung lässt auch nicht erkennen, dass der Kläger mit seinem Beweisantrag gegenüber dem LSG substantiiert geltend gemacht hätte, in welchem Punkt das Gutachten des Sachverständigen Dr. S. durch eine erneute Zeugenauskunft der Dr. P. widerlegt werden könnte. Die in der Beschwerdebegründung wiedergegebene Begründung des Antrags, dass sich der Kläger bei der Fachärztin mindestens einmal monatlich in Behandlung befinde und die mangelhafte Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen Dr. S. die Abweisung der Klage nicht rechtfertige, genügt dafür nicht.
- 12 Der Kläger hat auch nicht dargelegt, warum es nach der materiellen Rechtsansicht des LSG auf die Behandlungshäufigkeit durch Dr. P. angekommen wäre und die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - insoweit auf dem Fehlen einer weiteren Vernehmung der Dr. P. beruhen könne. Soweit der Kläger in der Beschwerdeschrift ausführt, dass das Gutachten des Dr. S. insbesondere mangels Einsatzes psychologischer



Leistungstests nicht verwertbar sei, lässt er offen, ob und inwieweit gerade eine weitere Zeugenauskunft der Dr. P. in diesem Punkt zur Aufklärung hätte beitragen können.

- 13 Soweit der Kläger angreift, dass das Berufungsgericht seine Feststellungen zum sozialmedizinischen Leistungsvermögen im Wesentlichen auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen Dr. S. getroffen habe, wendet er sich im Kern gegen die Beweiswürdigung des LSG. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht auf § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden. Die Würdigung von Gutachtenergebnissen oder ärztlichen Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört wie die Beurteilung anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

